

BMF - IV/10 (IV/10)



4. Mai 2020
2020-0.273.632

An

Bundesministerium für Finanzen
Finanzämter
Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Finanzstraf-, Verfahrens- und Exekutionsrecht

Änderungserlass betreffend den Strafvollzug im Bereich des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens in Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 („Maßnahmen“)

1. Einleitung

Dieser Erlass ersetzt ab 1. Mai 2020 den Erlass des BMF vom 8. April 2020, 2020-0.226.336.

Aufgrund der Maßnahmen und rechtlichen Vorschriften, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen wurden, ergeben sich neuerlich Auswirkungen auf den Strafvollzug im Bereich des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens. Dieser Erlass ist von den Finanz- und Zollämtern als Finanzstrafbehörden im Rahmen des Vollzuges der (Ersatz-)Freiheitsstrafen sowie in Bezug auf die Erbringung gemeinnütziger Leistungen durch Bestrafte an Stelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafen anzuwenden.

2. Vollzug von (Ersatz-)Freiheitsstrafen

Die Justizanstalten sind aus Anlass der COVID-19-Pandemie gefordert, die Anzahl der Insassen in den Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten so gering wie möglich zu halten. Dies dient vor allem auch der Reduktion des Infektionsrisikos durch Neuzugänge.

Derzeit haben weiterhin weder schriftliche Aufforderungen zum Strafantritt nach [§ 175 Abs. 2 FinStrG](#) zu ergehen noch sind Bestrafte zu einem solchen vorzuführen oder vorführen zu lassen. Ebenso sind Vollzugsersuchen an gerichtliche Gefangenenhäuser oder Strafvollzugsanstalten nach [§ 175 Abs. 3 FinStrG](#) zu unterlassen. Dies gilt bis zu einem mit

dem BMJ neu vereinbarten Enddatum (vgl. Vereinbarung BMF und BMJ, GZ. 2020-0.196.755 [BMF/Finanzstrafrecht]) bis auf weiteres.

Bereits ergangene Aufforderungen oder Vorführungsersuchen zum Strafantritt sind nach Möglichkeit unverzüglich zu widerrufen. Hiervon sind die gerichtlichen Gefangenenhäuser oder die Strafvollzugsanstalten, sowie bei aufrechten Ersuchen zur Vorführung zum Strafantritt auch die Sicherheitsbehörden unverzüglich zu unterrichten.

Die Justizanstalten informieren Personen, die von einer Finanzstrafbehörde bereits zum Antritt einer nach dem Finanzstrafgesetz verhängten (Ersatz-)Freiheitsstrafe in einer Justizanstalt aufgefordert wurden und aus eigenem zum Strafantritt bei der Vollzugsbehörde (Justizanstalt) erscheinen, oder von Organen der öffentlichen Sicherheitsbehörden im Auftrag der Finanzstrafbehörde zu einem derartigen Strafantritt vorgeführt werden dahingehend, dass sie unverzüglich mit der zuständigen Finanzstrafbehörde Kontakt aufzunehmen haben.

2.1. Vorgehensweise bei Widerruf

Wurde die Aufforderung oder Vorführung zum Strafantritt widerrufen, ist das Vollzugsverfahren nach Wegfall der Maßnahmen zu wiederholen und es hat (neuerlich) eine Aufforderung zum Strafantritt unter Hinweis auf die Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen zu ergehen. Vor Neubeginn des Strafvollzugsverfahrens ist die allfällige Uneinbringlichkeit der aushaftenden Geldstrafen oder Wertersatzes neuerlich festzustellen. Zwischenzeitlich eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterung ist nur stattzugeben, wenn keine Uneinbringlichkeit mehr besteht und ist hierbei vor allem auf die allgemein angespannte wirtschaftliche Lage Bedacht zu nehmen.

3. Erbringung gemeinnütziger Leistungen

Nach [§ 179 Abs. 3 FinStrG](#) ist für die Erbringung gemeinnütziger Leistungen an Stelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe [§ 3a Abs. 1 bis 4 Strafvollzugsgesetz](#) (StVG) mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an Stelle des Gerichts die Finanzstrafbehörde tritt.

Die [Verordnung der Bundesministerin für Justiz über besondere Vorkehrungen im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19](#), BGBl. II Nr. 184/2020, mit der die Verordnung BGBl. II Nr. 120/2020 geändert wurde,

sieht in [§ 1](#) vor, dass die Fristen nach [§ 3a Abs. 2 zweiter Satz StVG](#), die bis zum 30. April 2020 noch nicht abgelaufen waren, bis zum Ablauf des 30. Juni 2020 unterbrochen sind. Sie beginnen mit 1. Juli 2020 neu zu laufen.

Es ist daher vorzugehen wie folgt:

3.1. Es liegt noch keine Bereitschaftserklärung vor

Wurde ein Bestrafter bereits zum Strafantritt aufgefordert und ist die Monatsfrist zur Mitteilung der Bereitschaftserklärung bereits vor Ablauf des 22. März 2020 abgelaufen, so können die Maßnahmen im Einzelfall ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis im Sinne des [§ 167 Abs. 1 FinStrG](#) darstellen. Die Finanzstrafbehörden haben jene Bestraften, die vorbringen, dass sie aufgrund der unter Punkt 1. angeführten Maßnahmen ihre Bereitschaftserklärung nicht zeitgerecht abgeben konnten, auf die Möglichkeiten nach [§ 167 FinStrG](#) hinzuweisen. Nach [§ 265a Abs. 1 FinStrG](#) idF BGBl. I Nr. 23/2020 wurde im Übrigen auch die Frist zur Stellung eines Antrages auf Wiedereinsetzung unterbrochen, sofern sie am 16. März 2020 noch nicht abgelaufen war oder der Beginn des Fristenlaufes in die Zeit von 16. März 2020 bis 30. April 2020 fiel.

Eine Monatsfrist zur Mitteilung der Bereitschaftserklärung, die bis zum 22. März 2020 noch nicht abgelaufen war oder erst danach begonnen hat, war bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen und begann am 1. Mai 2020 neu zu laufen. Die Bereitschaftserklärung ist in diesem Fall bis zum 2. Juni 2020 abzugeben.

3.2. Bereitschaftserklärung liegt vor, Zuweisung an NEUSTART ist noch nicht erfolgt

Eine Monatsfrist nach [§ 3a Abs. 2 zweiter Satz StVG](#), innerhalb der ein Einvernehmen mit einer geeigneten Einrichtung herzustellen wäre, die am 30. April 2020 noch nicht abgelaufen war, ist bis einschließlich 30. Juni 2020 unterbrochen und beginnt mit 1. Juli 2020 neu zu laufen. Zuweisungen an NEUSTART können erfolgen, die Monatsfrist zur Herstellung eines Einvernehmens läuft jedoch erst mit 3. August 2020 ab.

3.3. Zuweisung an NEUSTART ist bereits erfolgt

Die Monatsfrist nach [§ 3a Abs. 2 zweiter Satz StVG](#), innerhalb der ein Einvernehmen mit einer geeigneten Einrichtung herzustellen gewesen wäre, die am 30. April 2020 noch nicht abgelaufen war, ist ebenfalls bis einschließlich 30. Juni 2020 unterbrochen und beginnt mit 1. Juli 2020 neu zu laufen. Die Frist von 14 Tagen nach [§ 3a Abs. 3 StVG](#), innerhalb der bereits eine geänderte Einigung vorzulegen gewesen wäre, beginnt jedoch mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

3.4. Der Leistungszeitraum kann nicht eingehalten werden

[§ 3 der Verordnung](#) BGBl. II Nr. 184/2020 sieht vor, dass ein Aufschub des Strafvollzuges nach [§ 3a Abs. 4 StVG](#) bis 31. August 2020 nicht zu widerrufen ist, wenn gemeinnützige Leistungen wegen der aufrechten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht erbracht werden können. Nach Ablauf des 31. August 2020 ist daher der Aufschub je nach Sachlage angemessen zu verlängern.

Dieser Erlass wird bei Vorliegen geänderter Umstände oder Fristen gegebenenfalls neuerlich geändert werden.

Beachte: Der Aufschub des Vollzuges von (Ersatz-)Freiheitsstrafen wurde verlängert und die Fristen betreffend die Erbringung gemeinnütziger Leistungen an Stelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe wurden geändert.

Bundesministerium für Finanzen, 4. Mai 2020

